

Landessteuern anderer Unterthanen an. Es ward dadurch wirklich eine billige Ausgleichung getroffen, den Leuten nicht zugemuthet, ihren Schutz doppelt zu versteuern.

Wie sich diese Verhältnisse der Hofsüter zur Landeshoheit in den übrigen Territorien gestaltet haben, darüber fehlt es an bestimmten Nachrichten. Kindlinger ³⁵⁾ bemerkt jedoch, daß gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts die Fürstin von Essen auch noch die Reichssteuern von ihren Ober- und Unterhöfen im Stifte Münster und anderwärts bezogen. Es ist inzwischen ohne Zweifel, daß in neuerer Zeit sowohl in Münster als Cleve-Mark die Landeshoheit auch über die Hofsüter ausgeübt worden.

100.

III. Ende des Hofrechts.

Die eine Art, wodurch das Recht auf das Hofgut verloren geht — Caducität — ist oben S. 343. ff. 316 — 318. erwähnt, so wie, daß diese Art nirgend recht praktisch geworden ³⁶⁾. Jedenfalls konnte eine solche Strafe nur von der Hofgemeinde gewiesen werden.

Das deutsche Erbrecht der Collateralen ging gewöhnlich bis zum neunten Gliede, oder vielmehr wurde hier die Verwandtschaft als erloschen betrachtet. Weiter geht auch das Erbrecht auf die Hofsgüter nicht ³⁷⁾. Es trat also nun ein Ende des Hofrechts ein.

Es war nun allgemeiner in der Hofsverfassung liegender Grundsatz, daß das erledigte Hofgut wieder mit Hörigen des Hofes besetzt werden mußte ³⁸⁾. Diese Besetzung selbst war

35) Geschichte von Volmestein S. 465.

36) Wegen nicht gezahlter Abgaben kennt man keine Entsetzung. S. Stockumer Hofrecht (Beilage 52) §. 9. Ueber die Auslegung von Kap. 3. des Essenschen Hofrechts s. oben S. 347. 348.

37) Beilage 21, Schwelmer Hofrecht, §. 7: »Keins von den Hofsgütern soll an den Landesherrn versterben bis ins neunte Glied.« Beilage 54, Loensches Hofrecht, §. 64.

38) Beilage 25, Eikelsches Hofrecht, Art. 22. »— so fall und magh alsdann der Herr off Schultis, die des mächtig von des Herrn wegen, wan einem anderen, wair hie is, dat Guid zum Hand-

ursprünglich eine gemeinschaftliche Angelegenheit des Herrn und Hofes³⁹⁾. Dies läßt sich auch schon daraus erklären, daß die Entfegung nur durch Herrn und Hof geschehen konnte, und daß man auch »mit Gnaden des Heren und Haves« an ein durch Verjährung verwirktes Gut wieder ankommen konnte⁴⁰⁾.

Trat wegen Abwesenheit der Erben eine zeitige Verwaltung ein, so konnte der Hofsherr das Gut freien Händen aushun, auch wohl einstweilen selbst unter den Pflug nehmen⁴¹⁾. Der gleichen Fälle mögen denn allmählig die späterhin, als der Unterschied zwischen hörigen und freien Händen verblich, bei den meisten Höfen geltende Satzung herbeigeführt haben, daß der Hofsherr das erlebte Gut ohne Rückfrage bei der Hofgemeinde wieder besetzte⁴²⁾, am Ende gar behielt und willkürlich be-

»gewinn zu loesen geben, und dar mit belehnen, so ver, als »dar ein Hoeffmann ofte Frauwe in den Hoeff »gehorig, und anders niet.« Weilage 50, Hüninckhover Hofrecht Nr. 2: »Item men sall besetten de seven Hove »myt hoffhörigen Lüden — — — und werd dann erfunden de achtede Hove, sall men dan de ock besetten als vorg.« — Weilage 52, Stocumer Hofrecht von 1370, Nr. 3: »Storve ock eyn Gud loes, dat it neyne Erven en hebde, so »sall dat de Scultete, dat is de overste Pechtner unses Stichtes, »besetten mit Ammethorigen Lüden, de dem Ammet- »gude overlopet.« Weilage 64, Werdensches Hofrecht, Kap. 9: »ob jemand were, der dem Gute folgen wollte.«

39) Weilage 62. Instrum. de jur. Curt. de Dursten. Art. 13:

»Item requisiti si aliqua bona pertinentia ad curtem praedictam vacarent, de quibus nemo se intromitteret, utrum »dicti domini valerent se de talibus intromittere et de eis »disponere ad eorum beneplacitum. Respondent, quod »dicti domini possunt se de talibus bonis intromittere et »de talibus disponere praehabito consilio juratorum et curstialium praedictorum et consensu eorum adhibito.«

40) Weilage 69, Essensche Hobasael, Kap. 8.

41) Siehe oben S. 320. 321.

42) So läßt das Loensche Hofrecht (Weilage 54) Art. 89 das Gut zwar noch immer »tho Haue veruallen,« aber doch (Art. 54) an den Hofherrn kommen, von dem es allenfalls zu kaufen.

handelte ⁴³⁾; der Hofsverfassung war der ursprüngliche Geist schon entwichen.

Auch solche Fälle konnten aber nur sehr selten sein; eines Theils weil das Erbrecht weit ausgedehnt war, und die nicht-hörigen Erben sich hörig machen konnten, zum andern, weil dem Uebertrage des Guts an andere Familien nichts im Wege stand ⁴⁴⁾, so wie ja auch z. B. nach dem allerneuesten Rechte — siehe Th. IV. — der Heimfall zwar noch bis zur Ablösung besteht, ja, wenn das Gut nur noch auf vier Augen steht, gegen den Willen des Herrn nicht abgelöst werden kann, nichts desto weniger aber die Veräußerung unbedingt Statt findet. Hier wie dort ist der Gewinn des Hofsherrn durch Einziehung des Guts sonach nur eine freie Gabe des Zufalls.

Eben darum nun, weil die Veräußerung an Fremde Statt fand, das Hofrecht nicht auf die einzelne Familie des jedesmaligen Besizers beschränkt war, hat ein eigentliches Heimfallsrecht für den Herrn nicht bestanden, und um so weniger, da der Herr nur die ursprünglichen Rechte der Hofgemeinde ausübte, indem er den Hof neu besetzte.

101.

IV. Ursprung der Hofsverfassung.

In geschichtlichen Dingen kann in der Regel nur die synthetische Methode zur Wahrheit führen. Eben darum haben wir denn auch bei Eröffnung unsrer Abhandlung von der Hofhörigkeit (S. 268.) nicht gleich über den Ursprung der Hofhörigkeit abgesprochen, noch eine Definition gegeben, die keinen

43) Siehe Niesert Note 133 zu seiner Ausgabe des Rechts des Hofes zu Voer, und die Anmaßungen, welche der Hofsherr von Ehr und Chor in seiner Hofordnung (Beilage 60) aussprach: »uns pleno jure heimgefallen — damit unsres Gefallens zu thun und zu handeln — und uns ohne einig Zuthuen gemelter »Höf und darzu gehöriger Hoffleuth frei stehen, dieselbe andern auszuthun, oder zu unser Thumbkirche nus an uns zu behalten.« Man sieht ziemlich klar, daß hier eine Neuerung beabsichtigt ist.

44) S. oben S. 340 ff.